

# Energielieferung Ersatzversorgung

gültig ab 1. Januar 2026



## Produktbeschreibung

Dieses Produkt gilt für die Energielieferung von Endverbrauchern mit Netzzugang in der Ersatzversorgung. Die Ersatzversorgung beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem ein Endverbraucher ohne gültigen Energieliefervertrag Energie, im Folgenden "Kunde" genannt, vom Versorgungsnetz der Werke am Zürichsee AG bezieht.

## Preisinformationen

Der Preis für die Energielieferung in der Ersatzversorgung berechnet sich wie folgt:

Die Energie wird zu Spotpreisen verrechnet (Basis: Std.-Werte, SwissIX und Wechselkurs EUR/CHF Spot).

Zusätzlich zum Energiepreis werden folgende Pauschalen und Zuschläge verrechnet:

Pauschal	Gesamt exkl. MWST. (CHF)	Gesamt inkl. MWST. (CHF)
pro Messstelle, monatlich	150.00	<b>162.15</b>

Zuschläge	Gesamt exkl. MWST. (Rp./kWh)	Gesamt inkl. MWST. (Rp./kWh)
Handling Fee*	3.00	<b>3.25</b>
Stromqualität (vorwiegend Wasserkraft)	1.00	<b>1.10</b>

\*Ab dem 4. Monat erhöht sich die Handling Fee um 0.50 Rp./kWh exkl. MWST.

Die Werke am Zürichsee AG erhebt für jede Ersatzenergielieferung unabhängig von der Menge der bezogenen Energie eine Bearbeitungspauschale.

Bearbeitungspauschale pro Messstelle und Jahr	600.00	<b>648.60</b>
---	--------	---------------

**Mehrwertsteuer:** Der MWST-Satz beträgt 8.1%.

Die Werke am Zürichsee AG behält sich vor, Mehraufwände in Zusammenhang mit der Ersatzversorgung (z.B. Ausgleichenergie, Stromqualität, ggf. Mehrkosten bei Market Curtailment) auch nachträglich separat in Rechnung zu stellen.

## Allgemeine Bestimmungen

Der Kunde verpflichtet sich, der Werke am Zürichsee AG alle für die Erstellung eines Abnahmeplans notwendigen oder hilfreichen Informationen mitzuteilen. Ausserdem verpflichtet sich der Kunde, die Werke am Zürichsee AG rechtzeitig zu benachrichtigen und ihr unverzüglich alle Informationen zukommen zu lassen, sollten sich Änderungen der Grundlagen ergeben oder abzeichnen, die einen Einfluss auf den Strombezug des Kunden haben könnten.

Sollte es aus irgendeinem Grund nicht mehr möglich sein, auf die Referenzprodukte zuzugreifen (z. B. durch Aufhebung des Ausgleichsenergie- oder Spot-Preises, Änderung des Wechselkurses oder Einstellung ihrer Veröffentlichung aus anderen Gründen) oder sollten diese Produkte Änderungen erfahren, aufgrund derer anzunehmen ist, dass die Parteien sie nicht mehr anwenden können, werden sich die Parteien darum bemühen, eine Vereinbarung zu treffen, um neue Referenzprodukte auszuwählen. Dabei wird die Absicht verfolgt, das Gleichgewicht der vereinbarten Leistungen aufrechtzuerhalten.

Die monatliche Pauschale und die Bearbeitungspauschale sind auch dann zu entrichten, wenn kein Strombezug erfolgte.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Rechnungsstellung. Die Werke am Zürichsee AG ist berechtigt Akontozahlungen zu verlangen.

Die Zuschläge für Handling und Stromqualität können mit einer Vorankündigungsfrist von 14 Tagen angepasst werden.

Auf Wunsch kann der Kunde die Detailberechnung des monatlichen Preises für die Energielieferung für 120.00 CHF/Monat exkl. MWST verlangen.

Mit einer gültigen Lieferantenwechselfmeldung kann die Ersatzversorgung jeweils mit 10 Arbeitstagen Vorlaufzeit auf Ende des Kalendermonats beendet werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Lieferbedingungen (LB), die Netznutzungsbedingungen (NNB) für die Lieferung von Elektrizität der Werke am Zürichsee AG und die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes durch Endverbraucher mit Zutritt zum freien Markt.